



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grundschulbetreuung an der Wittumschule Urbach mit Außenstelle Atriumschule

(Grundschulbetreuungssatzung - GBS)

vom 25. Juni 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 25. Juni 2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Urbach (Einrichtungsträger) – im Weiteren: Gemeinde – betreibt ein Betreuungsangebot für Grundschüler*innen der Klassen 1 bis 4 der Wittumschule und der Außenstelle Atriumschule (Grundschulbetreuung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Betreuungsjahr und das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem Ende der Sommerferien.
- (3) Die Grundschulbetreuung findet ausschließlich an Schultagen statt, nicht in den Schulferien.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Grundschulbetreuung.

§ 2 Betreuungsmodule

- (1) An der Wittumschule können folgende Betreuungsmodule gebucht werden:
 1. Modul Frühbetreuung von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr;
 2. Modul Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15.30 bis 17.00 Uhr;
 3. Modul Freitagsbetreuung an Freitagen von 14.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) An der Atriumschule können folgende Betreuungsmodule gebucht werden:
 1. Modul Frühbetreuung von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr;
 2. Modul Spätbetreuung von Montag bis Freitag von 11.55 bis 13.00 Uhr;
 3. Modul Spätbetreuung von Montag bis Freitag von 11.55 bis 14.30 Uhr.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmodule können jeweils tageweise gebucht werden.

§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Grundschulbetreuung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung bei der Gemeinde werden die Bestimmungen dieser Satzung von den Sorgeberechtigten anerkannt.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind das Vorliegen folgender Unterlagen:
 - a) ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular;
 - b) auf Verlangen der Gemeinde der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1.
- (4) Im Fall, dass die Nachfrage nach Plätzen in der Grundschulbetreuung das Angebot übersteigt, kann die Gemeinde die Aufnahme limitieren und Plätze z.B. vorrangig Schüler*innen zur Verfügung stellen, bei denen die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Schule, Hochschule oder berufliche Bildungsmaßnahme besuchen oder sich als pflegende Angehörige um Pflegebedürftige kümmern. Lebt der/die Schüler*in nur mit einem/einer Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, Schüler*innen niedrigerer Klassenstufen vorrangig vor Schüler*innen höherer Klassenstufen einen Platz in der Grundschulbetreuung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gemeinde kann über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1 einen Nachweis verlangen.

§ 3

Besuch der Einrichtung

- (1) Der/Die Sorgeberechtigte*n hat/haben die Pflicht zur rechtzeitigen Information des Betreuungspersonals über die An- und Abwesenheit des Schülers/der Schülerin in der Grundschulbetreuung.
- (2) Der/Die Sorgeberechtigte*n hat/haben grundsätzlich die Pflicht, die Bring- und Abholzeiten bzw. Kommt- und Geht-Zeiten der Schüler*innen mit den Betreuungskräften abzusprechen und zu vereinbaren. Die Schüler*innen dürfen nicht vor Beginn der Betreuungszeiten in die Betreuung kommen bzw. gebracht werden.

Sie müssen spätestens zum Ende der Betreuungszeiten die Betreuung verlassen bzw. aus dieser abgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Grundschulbetreuung.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Schülers/der Schülerin durch die/den Sorgeberechtigte*n oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde als Einrichtungsträger. Für Schüler*innen, die im darauffolgenden Schuljahr in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum Ende des laufenden Schuljahres.
- (2) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeinde vorliegen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde als Einrichtungsträger kann eine*n Schüler*in vom Besuch der Einrichtung ausschließen und das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 1. wenn die fälligen Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurden;
 2. wenn der/die Schüler*in die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 3. wenn der/die Sorgeberechtigte*n die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachtet;
 4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin z.B. über Art, Inhalt oder Ablauf der Betreuungsangebote, und der Gemeinde als Einrichtungsträger vorliegen;
 5. wenn der/die Schüler*in aus Urbach wegzieht oder der Hauptwohnsitz aus Urbach weg verlegt wird, es sei denn, er/sie besucht weiterhin die Wittumschule oder die Außenstelle Atriumschule.
- (4) Der/Die Sorgeberechtigte*n ist/sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde und ist der/dem/den Sorgeberechtigten schriftlich und in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 4 unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Teil II

Gebührenordnung

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung der Grundschulbetreuung im Rahmen dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte*n des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Bei tageweiser Buchung von Betreuungsmodulen wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden in 12 Monaten im Jahr erhoben. Sie sind auch für die Zeiten der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Eine Umgehung der Pflicht zur Bezahlung von 12 Monatsgebühren im Jahr gemäß Satz 1 durch Abmeldung eines Kindes auf 31. Juli und Wiederanmeldung dieses Kindes ab 1. September ist nicht zulässig.
- (6) Beginnt das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle, ansonsten die halbe Monatsgebühr erhoben. Neu eingeschulte Schüler*innen zahlen im Monat ihres Schuleintritts die halbe Monatsgebühr.
- (7) Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die halbe, ansonsten die volle Monatsgebühr erhoben.

§ 8

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Gesamtzahl der Kinder im Haushalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach den gebuchten Betreuungsmodulen und den gebuchten Betreuungstagen.
- (4) Erfolgt eine Änderung der gebuchten Betreuungsmodule und/oder der gebuchten Betreuungstage im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat entsprechend der geänderten Inanspruchnahme der Betreuung erhoben.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die gebührenpflichtigen Betreuungsmodule betragen pro Kind monatlich

(1)	Für die Wittumschule	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1.	für die Frühbetreuung		
1.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren		
1.1.1	für 5 Tage pro Woche	55,00 €	60,00 €
1.1.2	für 4 Tage pro Woche	44,00 €	48,00 €
1.1.3	für 3 Tage pro Woche	33,00 €	36,00 €
1.1.4	für 2 Tage pro Woche	22,00 €	24,00 €
1.1.5	für 1 Tag pro Woche	11,00 €	12,00 €
1.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.2.1	für 5 Tage pro Woche	45,00 €	50,00 €
1.2.2	für 4 Tage pro Woche	36,00 €	40,00 €
1.2.3	für 3 Tage pro Woche	27,00 €	30,00 €
1.2.4	für 2 Tage pro Woche	18,00 €	20,00 €
1.2.5	für 1 Tag pro Woche	9,00 €	10,00 €
1.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.3.1	für 5 Tage pro Woche	35,00 €	40,00 €
1.3.2	für 4 Tage pro Woche	28,00 €	32,00 €
1.3.3	für 3 Tage pro Woche	21,00 €	24,00 €
1.3.4	für 2 Tage pro Woche	14,00 €	16,00 €
1.3.5	für 1 Tag pro Woche	7,00 €	8,00 €

1.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.4.1	für 5 Tage pro Woche	25,00 €	30,00 €
1.4.2	für 4 Tage pro Woche	20,00 €	24,00 €
1.4.3	für 3 Tage pro Woche	15,00 €	18,00 €
1.4.4	für 2 Tage pro Woche	10,00 €	12,00 €
1.4.5	für 1 Tag pro Woche	5,00 €	6,00 €
2.	für die Spätbetreuung		
2.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren		
2.1.1	für 4 Tage pro Woche	44,00 €	48,00 €
2.1.2	für 3 Tage pro Woche	33,00 €	36,00 €
2.1.3	für 2 Tage pro Woche	22,00 €	24,00 €
2.1.4	für 1 Tag pro Woche	11,00 €	12,00 €
2.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.2.1	für 4 Tage pro Woche	36,00 €	40,00 €
2.2.2	für 3 Tage pro Woche	27,00 €	30,00 €
2.2.3	für 2 Tage pro Woche	18,00 €	20,00 €
2.2.4	für 1 Tag pro Woche	9,00 €	10,00 €
2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.3.1	für 4 Tage pro Woche	28,00 €	32,00 €
2.3.2	für 3 Tage pro Woche	21,00 €	24,00 €
2.3.3	für 2 Tage pro Woche	14,00 €	16,00 €
2.3.4	für 1 Tag pro Woche	7,00 €	8,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.4.1	für 4 Tage pro Woche	20,00 €	24,00 €
2.4.2	für 3 Tage pro Woche	15,00 €	18,00 €
2.4.3	für 2 Tage pro Woche	10,00 €	12,00 €
2.4.4	für 1 Tag pro Woche	5,00 €	6,00 €
3.	für die Freitagsbetreuung		
3.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren	43,00 €	46,00 €
3.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	34,00 €	36,00 €
3.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	28,00 €
3.4	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	18,00 €

(2) Für die Atriumschule	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. für die Frühbetreuung		
1.1 bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren		
1.1.1 für 5 Tage pro Woche	55,00 €	60,00 €
1.1.2 für 4 Tage pro Woche	44,00 €	48,00 €
1.1.3 für 3 Tage pro Woche	33,00 €	36,00 €
1.1.4 für 2 Tage pro Woche	22,00 €	24,00 €
1.1.5 für 1 Tag pro Woche	11,00 €	12,00 €
1.2 bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.2.1 für 5 Tage pro Woche	45,00 €	50,00 €
1.2.2 für 4 Tage pro Woche	36,00 €	40,00 €
1.2.3 für 3 Tage pro Woche	27,00 €	30,00 €
1.2.4 für 2 Tage pro Woche	18,00 €	20,00 €
1.2.5 für 1 Tag pro Woche	9,00 €	10,00 €
1.3 bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.3.1 für 5 Tage pro Woche	35,00 €	40,00 €
1.3.2 für 4 Tage pro Woche	28,00 €	32,00 €
1.3.3 für 3 Tage pro Woche	21,00 €	24,00 €
1.3.4 für 2 Tage pro Woche	14,00 €	16,00 €
1.3.5 für 1 Tag pro Woche	7,00 €	8,00 €
1.4 bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
1.4.1 für 5 Tage pro Woche	25,00 €	30,00 €
1.4.2 für 4 Tage pro Woche	20,00 €	24,00 €
1.4.3 für 3 Tage pro Woche	15,00 €	18,00 €
1.4.4 für 2 Tage pro Woche	10,00 €	12,00 €
1.4.5 für 1 Tag pro Woche	5,00 €	6,00 €
2. für die Mittagsbetreuung bis 13 Uhr		
2.1 bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren		
2.1.1 für 5 Tage pro Woche	35,00 €	40,00 €
2.1.2 für 4 Tage pro Woche	28,00 €	32,00 €
2.1.3 für 3 Tage pro Woche	21,00 €	24,00 €
2.1.4 für 2 Tage pro Woche	14,00 €	16,00 €
2.1.5 für 1 Tag pro Woche	7,00 €	8,00 €
2.2 bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.2.1 für 5 Tage pro Woche	25,00 €	30,00 €
2.2.2 für 4 Tage pro Woche	20,00 €	24,00 €
2.2.3 für 3 Tage pro Woche	15,00 €	18,00 €
2.2.4 für 2 Tage pro Woche	10,00 €	12,00 €
2.2.5 für 1 Tag pro Woche	5,00 €	6,00 €

2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.3.1	für 5 Tage pro Woche	20,00 €	25,00 €
2.3.2	für 4 Tage pro Woche	16,00 €	20,00 €
2.3.3	für 3 Tage pro Woche	12,00 €	15,00 €
2.3.4	für 2 Tage pro Woche	8,00 €	10,00 €
2.3.5	für 1 Tag pro Woche	4,00 €	5,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.4.1	für 5 Tage pro Woche	15,00 €	20,00 €
2.4.2	für 4 Tage pro Woche	12,00 €	16,00 €
2.4.3	für 3 Tage pro Woche	9,00 €	12,00 €
2.4.4	für 2 Tage pro Woche	6,00 €	8,00 €
2.4.5	für 1 Tag pro Woche	3,00 €	4,00 €
2.	für die Mittagsbetreuung bis 14.30 Uhr		
2.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren		
2.1.1	für 5 Tage pro Woche	65,00 €	70,00 €
2.1.2	für 4 Tage pro Woche	52,00 €	56,00 €
2.1.3	für 3 Tage pro Woche	39,00 €	42,00 €
2.1.4	für 2 Tage pro Woche	26,00 €	28,00 €
2.1.5	für 1 Tag pro Woche	13,00 €	14,00 €
2.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.2.1	für 5 Tage pro Woche	55,00 €	60,00 €
2.2.2	für 4 Tage pro Woche	44,00 €	48,00 €
2.2.3	für 3 Tage pro Woche	33,00 €	36,00 €
2.2.4	für 2 Tage pro Woche	22,00 €	24,00 €
2.2.5	für 1 Tag pro Woche	11,00 €	12,00 €
2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.3.1	für 5 Tage pro Woche	45,00 €	50,00 €
2.3.2	für 4 Tage pro Woche	36,00 €	40,00 €
2.3.3	für 3 Tage pro Woche	27,00 €	30,00 €
2.3.4	für 2 Tage pro Woche	18,00 €	20,00 €
2.3.5	für 1 Tag pro Woche	9,00 €	10,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren		
2.4.1	für 5 Tage pro Woche	35,00 €	40,00 €
2.4.2	für 4 Tage pro Woche	28,00 €	32,00 €
2.4.3	für 3 Tage pro Woche	21,00 €	24,00 €
2.4.4	für 2 Tage pro Woche	14,00 €	16,00 €
2.4.5	für 1 Tag pro Woche	7,00 €	8,00 €

§ 10 Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung in der Wittumschule und in der Außenstelle Atriumschule ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr für die Grundschulbetreuung zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung wird durch Beschluss des Gemeinderats bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die ergänzende Betreuung von Grundschüler*innen an der Wittumschule (GBS-Satzung) vom 21.06.2022 und die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (KZB-Satzung) vom 28.07.2020 werden zum 31.08.2024 aufgehoben.

Urbach, 25.06.2024

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin